

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/03\_2018

Lausanne, 7. März 2018

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. Februar 2018 (6B\_35/2017)

### **Fall "Marie": Verurteilung wegen Mordes und lebenslängliche Freiheitsstrafe gegen Täter bestätigt – gesetzliche Voraussetzungen für lebenslängliche Verwahrung nicht erfüllt**

*Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung wegen Mordes durch das Kantonsgericht des Kantons Waadt sowie die lebenslängliche Freiheitsstrafe gegenüber dem Mann, der 2013 die junge Frau "Marie" getötet hat. Die vom Kantonsgericht angeordnete lebenslängliche Verwahrung hebt das Bundesgericht auf, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Strafgesetzbuch verlangt dafür unter anderem, dass zwei Sachverständige den Täter unabhängig voneinander als "dauerhaft untherapierbar" einstufen. Im konkreten Fall ergibt sich dies nur aus einem Gutachten. Das Kantonsgericht wird neu entscheiden müssen.*

Der Mann war 2000 wegen Mordes sowie weiterer Delikte zu einer Zuchthausstrafe von 20 Jahren verurteilt und 2012 bedingt entlassen worden. Ab März 2013 stand er in Kontakt mit einer jungen Frau namens "Marie". Am 13. Mai 2013 suchte er sie an ihrem Arbeitsplatz in Payerne VD auf und zwang sie in sein Auto. In der Nacht auf den 14. Mai 2013 erdrosselte er die junge Frau. 2016 verurteilte ihn das Kriminalgericht des Bezirks de la Broye et du Nord vaudois wegen Mordes, Freiheitsberaubung und Entführung, sexueller Nötigung und weiterer Delikte zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Weiter ordnete es seine lebenslängliche Verwahrung an. Das Waadtländer Kantonsgericht bestätigte den Entscheid 2016.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Verurteilten teilweise gut. Abgewiesen hat es insbesondere seine Einwände gegen die Verurteilungen wegen Mordes und weiterer Delikte sowie gegen die Verhängung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Bei der Qualifikation der Tat als Mord hat das Kantonsgericht ohne Verletzung von Bundesrecht das Vorliegen des Merkmals der besonderen Skrupellosigkeit bejaht. Für die besondere Skrupellosigkeit des Täters sprechen einerseits sein nichtiges und egoistisches Motiv und andererseits seine Kälte und Selbstbeherrschung bei der Vorbereitung und Ausführung der Tat. Bei der Bemessung der Sanktion mit der Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist das Kantonsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass beim Täter keine verringerte Zurechnungsfähigkeit bestanden hat. Nicht als willkürlich erscheint insbesondere, wenn sich das Kantonsgericht dabei auf diejenigen von zwei Sachverständigen gestützt hat, der von einer vollständigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Verurteilten ausgeht.

Bezüglich der lebenslänglichen Verwahrung heisst das Bundesgericht die Beschwerde des Betroffenen gut, da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Massnahme nicht erfüllt sind. Das Gesetz verlangt für eine lebenslängliche Verwahrung unter anderem, dass sich das Gericht auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen stützen kann, die den Täter als dauerhaft nicht therapierbar einstufen (Artikel 56 und 64 Absatz 1<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches). Gemäss Rechtsprechung bedeutet "dauerhaft nicht therapierbar", dass der Täter auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist. Das Kantonsgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass im konkreten Fall beide der zwei beigezogenen Gutachter zum Schluss gekommen seien, der Verurteilte sei dauerhaft untherapierbar. Das trifft bei einem der Experten indessen nicht zu. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts hat der fragliche Gutachter keine ausdrückliche dahingehende Feststellung gemacht, dass der bei der Tat 36 Jahre alte Betroffene Zeit seines Lebens einer Behandlung unzugänglich wäre. Vielmehr hat er ausgeführt, dass in der Psychiatrie keine "lebenslangen" Prognosen betreffend der Behandlungsmöglichkeiten gemacht werden könnten. Das Urteil ist in diesem Punkt deshalb aufzuheben und zu neuem Entscheid ans Kantonsgericht zurückzuweisen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B\_35/2017* eingeben.